

Inflationsausgleichsprämie

Vom Arbeitgeber gewährte, freiwillige Zahlungen zum Ausgleich der hohen Inflation bleiben bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei.

Der Begünstigungszeitraum beginnt am 26. Oktober 2022 und endet am 31. Dezember 2024. Die Inflationsausgleichsprämie kann auch in mehreren Teilzahlungen (max. Gesamtbetrag 3.000,00 €) gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Die Prämie muss auf der Gehaltsabrechnung ausgewiesen werden.